

STADT BAD HERRENALB  
LANDKREIS CALW

**SATZUNG**  
**ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG**  
**VOM 28.02.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23. Juli 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Herrenalb vom 28.02.2007 wird wie folgt geändert:

**1. § 15 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:**

(2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt für künftige Amtszeiten ab 2009 14 Mitglieder.

Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bad Herrenalb mit mind. 8 Sitzen

2.2 Wohnbezirk Bernbach mit mind. 2 Sitzen

2.3 Wohnbezirk Neusatz mit mind. 2 Sitzen

2.4 Wohnbezirk Rotensol mit mind. 2 Sitzen

Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder kann durch das derzeit geltende Kommunalwahlrecht erhöht werden (Ausgleichssitze durch unechte Teilortswahl).

**2. § 4 Absatz 2 Beschließende Ausschüsse**

Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

**3. § 21 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Bad Herrenalb, den 23.07.2008

Norbert Mai  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.